

## **SATZUNG**

### **über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) für den Bereich zwischen Friedhofstraße und St.-Ursula-Straße**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg am 11.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Städtebauliche Maßnahme**

1. Die Gemeinde Kißlegg sieht städtebauliche Maßnahmen im Bereich zwischen Friedhofstraße und St.-Ursula-Straße in Immenried vor.
2. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Kißlegg für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufsrechtssatzung.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Satzung**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus beiliegendem Lageplan vom 21.09.2023. Das Gebiet ist schräg schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil diese Satzung. Folgende Grundstücke sind betroffen:

Flst. Nr. 141/1, 141/2 (Teilfläche), 142/2 (Teilfläche), 142/3, 142/7, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 41/1, 41/4, 41/6.

#### **§ 3**

##### **Besonderes Vorkaufsrecht**

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Gemeinde Kißlegg ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.
2. Der Verkäufer eines Grundstückes hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
3. Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 5 Außerkräfttreten der Vorkaufsrechtssatzung**

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Anlage:

Lageplan vom 21.09.2023: Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich zwischen Friedhofstraße und St.-Ursula-Straße

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeverordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Kißlegg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzung gerügt hat.

Kißlegg, den 12.10.2023



Dieter Krattenmacher  
Bürgermeister

Lageplan: Stand 21.09.2023, ohne Maßstab  
Geltungsbereich Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich  
zwischen Friedhofstraße und St.-Ursula-Straße

